

## REGLEMENT BETREFFEND ERSATZVERSORGUNG (EV)

Gültig ab 1. Januar 2025

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Dieses Reglement ist anwendbar für **freie, vertragslose Kunden**, d.h. für Kunden, welche vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und somit ihren Strombedarf am freien Markt beschaffen wollen, jedoch mit keinem Lieferanten einen gültigen Liefervertrag haben.

Von **Ersatzversorgung** wird gesprochen, wenn der freie Kunde Elektrizität aus dem Netz von St. Moritz Energie (SME) bezieht, ohne dass dieser Bezug einem Liefervertrag zugeordnet werden kann und sich der Kunde somit in einem vertragslosen Zustand befindet.

Die Ersatzversorgung gilt nur für Verbrauchsstätten im Netzgebiet von SME und ist eine zeitlich begrenzte **Notfallversorgung**.

### Konditionen und Termine

**Beginn der EV.** Die Ersatzversorgung ist immer gesichert und es kommt zu keiner Versorgungsunterbrechung. Sie beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem SME die Belieferung des vertragslosen Kunden übernimmt. Da die Ersatzversorgung als Notmassnahme gilt, ist kein Vertragsabschluss nötig.

**Dauer der EV.** Solange der Kunde keinen neuen Stromlieferungsvertrag nachweisen kann, verbleibt er in der Kundengruppe „Ersatzversorgung“.

**Kündigung der EV.** Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Sobald der Kunde einen gültigen Stromliefervertrag nachweisen kann, endet die Ersatzversorgung auf das Ende des Verrechnungsquartals.

**Strompreis und ökologische Qualität.** Der Energiepreis während der Ersatzversorgung bleibt quartalsweise fix. Der Preis entspricht dem durchschnittlichen Spotenergiepreis gemäss Bundesamt für Energie zuzüglich einer Risiko- und Verwaltungsgebühr von 15% (exkl. MWST) und dem Preis für HKN aus Kernenergie. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 2 Rp./kWh.

**Verrechnung.** SME kann die anfallenden Strombezugskosten als Akontozahlung verrechnen.